



|                         |   |                          |
|-------------------------|---|--------------------------|
| KS-O-01/2011,<br>Rev. 6 | <b>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</b> | Arbeitssicherheit        |
| 01.01.2017              |   | Seite 1 von<br>16 Seiten |

**Gültig für:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH, Fremdfirmen, die auf dem Unternehmensgelände tätig sind und andere betriebsfremde Personen, die sich auf dem Gelände des Unternehmens aufhalten

**Gültig ab:** 01.01.2017

**Ersetzt:** KS-O- 01/2011, Rev. 5 vom 01.09.2016

Inhalt

|      |   |    |
|------|---|----|
| 1.   | Geltungsbereich .....                   | 2  |
| 2.   | Pflichten des Arbeitgebers .....        | 2  |
| 3.   | Pflichten der Arbeitnehmer .....        | 2  |
| 4.   | Arbeitskleidung .....                   | 4  |
| 5.   | Persönliche Schutzausrüstung (PSA)..... | 5  |
| 5.1  | Kopfschutz .....                        | 5  |
| 5.2  | Hautschutz .....                        | 6  |
| 5.3  | Handschutz .....                        | 6  |
| 5.4  | Körperschutz .....                      | 7  |
| 5.5  | Fußschutz.....                          | 7  |
| 5.6  | Augenschutz .....                       | 8  |
| 5.7  | Atemschutz .....                        | 8  |
| 5.8  | Gehörschutz.....                        | 9  |
| 5.9  | PSA gegen Ertrinken.....                | 9  |
| 5.10 | PSA gegen Absturz .....                 | 9  |
| 6.   | PSA für Notfälle .....                  | 9  |
| 7.   | Regelungen für Fremdfirmen .....        | 10 |
| 8.   | Regelungen für Besucher.....            | 10 |
| 9.   | Inkrafttreten.....                      | 11 |
| 10.  | Anhang.....                             | 11 |

|            |                         |                                   |            |                          |            |
|------------|-------------------------|-----------------------------------|------------|--------------------------|------------|
| Erstellt:  |                         | Freigabe<br>Geschäfts-<br>führer: |            | Freigabe<br>Betriebsrat: |            |
| Datum:     | 09.12.2016              | Datum:                            | 14.12.2016 | Datum:                   | 14.12.2016 |
| Verteiler: | Großverteiler, Intranet |                                   |            |                          |            |

**ACHTUNG:** Die aktuell gültige Version des Dokuments ist im betrieblichen Netz verfügbar.  
Papierkopien unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung ist gültig für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH (ZPR) sowie andere Personen, die sich auf dem Gelände des Unternehmens aufhalten.

Bestandteil dieser Ordnung sind die Matrix „Persönliche Schutzausrüstung“, die Lagepläne mit Kennzeichnung der Bereiche mit Schutzbrillentragepflicht, die Markierung des Bereichs Chlordioxidanlage mit PSA-Tragepflicht und ein Datenblatt des zu benutzenden Chemikalienschutzanzuges im Anhang.

### 2. Pflichten des Arbeitgebers

Die Pflichten des Arbeitgebers in Zusammenhang mit der Bereitstellung von PSA sind in den §§ 3,4,5,6, und 12 des Arbeitsschutzgesetzes geregelt.

ZPR stellt entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung der durchzuführenden Tätigkeiten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung. Die Bereitstellung und Ausgabe erfolgt über das Zentrallager.

Damit die PSA den ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten genügt, sind ggf. Trageversuche mit Produkten verschiedener Hersteller durchzuführen. Hierfür hat die Sicherheitsfachkraft (SIFA) Sorge zu tragen.

Über die Benutzung der PSA sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal jährlich im Rahmen der durchzuführenden Arbeitsschutzunterweisungen zu belehren.

Arbeitsschutzunterweisungen sind

- in den Produktions- und Handwerksabteilungen sechsmal jährlich und
- in den Verwaltungsabteilungen einmal im Halbjahr

nachweislich durchzuführen (Arbeitsschutzkontrollbuch). Die Durchführung der Unterweisungen ist in den Produktions- und Handwerksabteilungen quartalsweise durch die Bereichsverantwortlichen zu kontrollieren. Am Jahresende ist das Arbeitsschutzkontrollbuch der SIFA zur Überprüfung vorzulegen.

### 3. Pflichten der Arbeitnehmer

Die Pflichten der Arbeitnehmer zum Umgang mit PSA regelt der § 15 des Arbeitsschutzgesetzes.

Prinzipiell gelten die Festlegungen aus den Betriebsanweisungen zu den Tätigkeiten und Gefährdungen sowie zur Handhabung von Gefahrstoffen (Gefährdungsbeurteilungen).



KS-O-01/2011,  
Rev. 6

01.01.2017

**Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Arbeitssicherheit

Seite 3 von  
16 Seiten

Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird als Verbrauchsmaterial zur Verfügung gestellt oder namensbezogen ausgegeben.

Zu Verbrauchsmaterial zählt:

- Einweghandschuhe
- Lederhandschuhe
- Handschuhe mit Schnittschutz oder spezieller Beschichtung
- Montagehandschuhe
- Noppenhandschuhe
- Schweißerhandschuhe
- Chemikalien- und Staubschutzanzüge (Overalls)
- Staubschutzmasken
- Hautreinigungs-, Hautpflege- und Hautschutzmittel
- Gehörschutz (Stöpsel, mit Bügel, mit Schnur)

Die Ausgabe dieser Materialien erfolgt auf Materialentnahmeschein.

Alle übrige PSA wird namensbezogen ausgegeben. Dafür ist das SAP-System zu nutzen. Der Empfang ist auf dem Arbeitsschutz-Entnahmeschein mit Unterschrift zu bestätigen. Die bereits ausgegebene PSA kann ebenfalls mit Hilfe des SAP-Systems überwacht werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die PSA bestimmungsgemäß zu verwenden. Vor jedem Einsatz ist die PSA durch Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit und ggf. Beschädigungen zu prüfen. Nicht mehr funktionsfähige oder beschädigte PSA ist sofort zu ersetzen.

Vor der Ausgabe/Zuteilung neuer PSA ist der Zustand des Verschleißes bzw. die Beschädigung der PSA durch den jeweiligen Vorgesetzten zu überprüfen.

Die verschlissene bzw. nicht mehr funktionsfähige PSA ist im Zentrallager abzugeben. Bei der Benutzung sind die Empfehlungen der Hersteller hinsichtlich Verwendung und Pflege zu beachten (Gebrauchsinformationen).

Für hochwertige Arbeitsschutzausrüstung ist eine Mindesttragezeit von 2 Jahren anzustreben, sofern die Funktionsfähigkeit gegeben ist. Ein Austausch vor Ablauf der 2-Jahresfrist kann erfolgen und ist vom Vorgesetzten zu genehmigen.

Zu hochwertiger Arbeitsschutzausrüstung gehören:

- Arbeitsschutzschuhe und –stiefel
- Arbeitsschutzbekleidung für spezielle Tätigkeiten (Säure- und Laugenschutz, Hitzeschutz, Arbeiten an elektrischen Anlagen, Schweißarbeiten etc.)
- Kleidung für Personal der Anschlussbahn
- Warnwesten und Warnjacken (neon- bzw. orangefarben)
- Wetterschutzkleidung gegen Regen und Kälte
- PSA gegen Ertrinken (Schwimmwesten)

- Schutzbrillen ohne optische Verstärkung

Neon- bzw. orangefarbene Warnjacken werden ebenfalls personengebunden auf Festlegung der Vorgesetzten ausgegeben.

Das Tragen von PSA, welche von ZPR ausgegeben wird, im privaten Bereich ist untersagt. Arbeitsschutzausrüstung ist während der Tätigkeit im Unternehmen bzw. bei Arbeiten im Auftrag des Unternehmens zu tragen, sofern die vorliegenden Gefährdungen dies erfordern.

Beschäftigte, die aus dem aktiven Arbeitsprozess ausscheiden, haben die namensgebundene PSA am Tag der Beendigung ihrer Tätigkeit im Zentrallager abzugeben. Das betrifft auch Beschäftigte mit einer Praktikantentätigkeit, Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis mit der ZPR nach Ausbildungsende nicht fortgesetzt wird und Beschäftigte von Fremdfirmen, sofern deren Mitarbeiter PSA von der ZPR erhalten haben. Davon ausgenommen sind langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Altersrente gehen, sofern diese über ihre zuletzt getragene Arbeitsschutzkleidung mindestens 2 Jahre verfügten.

#### **4. Arbeitskleidung**

ZPR stellt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechend ihren Arbeitsaufgaben Arbeitskleidung zur Verfügung. Die Arbeitskleidung dient dazu, die persönliche Kleidung während des Arbeitsprozesses vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Das Tragen von Arbeitskleidung, welche von ZPR ausgegeben wird, im privaten Bereich ist untersagt.

Die Arbeitskleidung darf nur auf dem Weg zur und von der Arbeitsstelle und während der Tätigkeit im Unternehmen bzw. bei Tätigkeiten im Auftrag des Unternehmens getragen werden.

Jede/jeder Betriebsangehörige, die/der für die Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit spezielle Arbeitskleidung tragen muss, erhält bei Aufnahme einer Tätigkeit im Unternehmen eine zweifache Grundausstattung bestehend aus Hose, Jacke, Poloshirt, T-Shirt und im Laborbereich Kittel. Beschäftigte mit Praktikantentätigkeit erhalten diese Arbeitskleidung in einfacher Ausführung. Außerdem kann jede/jeder Betriebsangehörige eine Pilotenjacke erhalten. Pilotenjacken und Westen zählen zur hochwertigen Kleidung.

Für Betriebsangehörige gilt bei hochwertiger Arbeitskleidung eine Mindesttragezeit von 2 Jahren, sofern die Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Die Arbeitskleidung wird namensgebunden ausgegeben. Dafür ist das SAP-System zu nutzen. Die bereits ausgegebene Arbeitskleidung kann ebenfalls mit Hilfe des Navision-Systems überwacht werden.

Der Empfang ist auf dem Arbeitsschutz-Entnahmeschein mit Unterschrift zu bestätigen. Vor der Ausgabe/Zuteilung neuer Arbeitskleidung ist der Zustand des Verschleißes bzw. deren Beschädigung durch den jeweiligen Vorgesetzten zu überprüfen.

Die verschlissene bzw. nicht mehr funktionsfähige Arbeitskleidung ist im Zentrallager abzugeben.

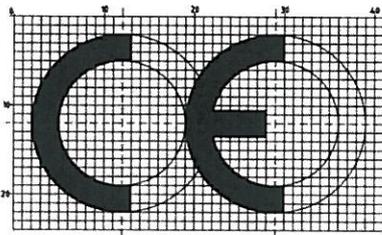
Die Arbeitskleidung ist mit dem ZPR-Logo gekennzeichnet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die empfangene Arbeitskleidung im Unternehmen zu tragen, sie pfleglich zu behandeln und bei Verschmutzung zu wechseln. Unabhängig davon ist die Arbeitskleidung mindestens im wöchentlichen Rhythmus zu wechseln und auf eigene Kosten zu reinigen.

Besonders in den Bereichen Zellstoffentwässerung, Verpackung, Zellstofflager und Verladung gilt besondere Sorgfalt, um Verschmutzungen des Zellstoffs zu vermeiden.

## 5. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

„Persönliche Schutzausrüstungen sind Ausrüstungen, die dazu bestimmt sind, von Versicherten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine aus den konkreten Bedingungen an ihrem Arbeitsplatz ergebende Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, sowie jede mit dem selben Ziel verwendete und mit den persönlichen Schutzausrüstungen verbundene Zusatzausrüstung.“ (BGI 515)



Durch die entsprechende CE-Kennzeichnung der PSA ist sicher gestellt, dass sie den Sicherheitsanforderungen genügt und die gesetzlichen Auflagen für das Inverkehrbringen der PSA erfüllt.

Mit der CE-Kennzeichnung sind auch Angaben des Herstellers über die Benutzung, Pflege, Haltbarkeitskriterien und die Schutzkriterien gegeben.

In der Grafik ist das normgerechte CE-Kennzeichen dargestellt. Dabei sind nur die vollschwarzen Buchstaben sichtbar.

Persönliche Schutzausrüstung kommt erst zum Einsatz, wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen eine sichere Beseitigung der Gefährdungen nicht möglich ist.

### 5.1 Kopfschutz

**Industrieschutzhelme** sind Kopfbedeckungen aus widerstandsfähigem Material, die den Kopf vor allem gegen herabfallende Gegenstände, pendelnde Lasten und Anstoßen an feststehenden Gegenständen schützen sollen. Siehe DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“.

**Industrie-Anstoßkappen** sind Kopfbedeckungen, die den Kopf vor Verletzungen schützen sollen, die durch einen Stoß mit dem Kopf gegen harte, feststehende Gegenstände verursacht werden. Anstoßkappen bieten keinen Schutz gegen die Wirkung fallender oder geworfener Gegenstände oder sich bewegender oder herabhängender Lasten. Sie dürfen daher keinesfalls als Ersatz für Industrieschutzhelme verwendet werden.

Siehe DIN EN 812 „Industrie-Anstoßkappen“.

In den Produktionsabteilungen besteht die generelle Tragepflicht für Kopfschutz. Hierbei kann an Stelle des Schutzhelms bei normalem Produktionsgeschehen die Anstoßkappe getragen werden.

Von dieser Tragepflicht ausgenommen ist der Produktionsbereich der Zellstoffentwässerungs- und Trocknungsanlage, einschließlich Verdrahtung und Verpackung.

Generelle Helmtragepflicht besteht während des GR-Zeitraums, bei Kranarbeiten und Rüstarbeiten. Auch bei Tätigkeiten, die in mehreren Ebenen stattfinden, besteht Helmtragepflicht, sofern Gefährdungen durch herabfallende Gegenstände bestehen.

Einige Fußwege innerhalb des Werkszaunes sind mit gelber Farbe besonders gekennzeichnet („gesicherte Wege“). Bei der Benutzung dieser Wege besteht keine Pflicht zum Tragen von Kopfschutz.

### 5.2 Hautschutz

Zur Reinigung, Pflege und zum Schutz der Haut stellt ZPR entsprechende Präparate zur Verfügung. Die in den jeweiligen Bereichen zur Anwendung kommenden Produkte werden in einem jeweiligen Hautschutzplan zusammengefasst.

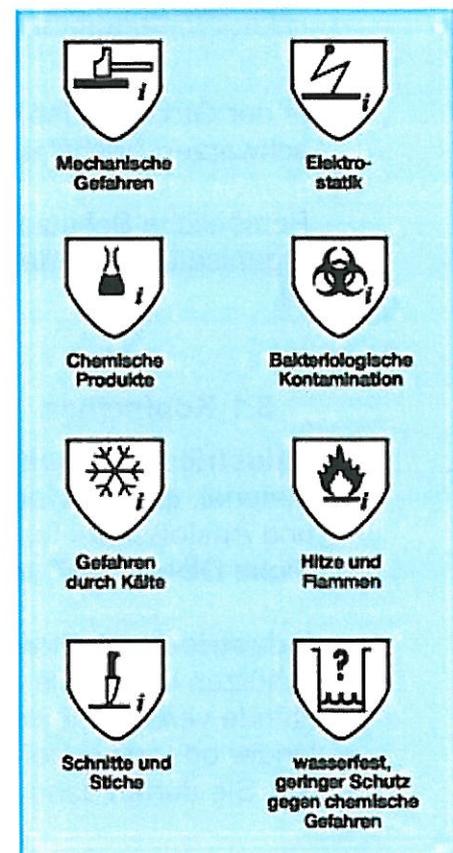
### 5.3 Handschutz

Zum Schutz der Hände vor verschiedenen Gefährdungen werden den Mitarbeitern entsprechende Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt.

Bei der Auswahl ist neben den Trageigenschaften vordergründig auf ihre Schutzwirkung zu achten. Es sind nur Handschuhe mit entsprechender Kennzeichnung für die jeweiligen Gefährdungen zu verwenden.

Beim Schutz vor chemischen Gefährdungen sind neben den jeweiligen Chemikalien die Durchschlagszeiten der einzelnen Handschuhmaterialien zu beachten. Entsprechende Empfehlungen sind dem jeweiligen Handschuhplan für die auszuführenden Tätigkeiten zu entnehmen.

Spezielle Schutzhandschuhe werden durch die verantwortlichen Leiter ausgegeben.





#### **5.4 Körperschutz**

Für Arbeiten, bei denen Körperschutz getragen werden muss (Umgang/Kontakt mit Gefahrstoffen), stellt ZPR Schutzanzüge des Typs „Tychem F“ zur Verfügung. Das zugehörige Datenblatt ist als Anlage zu dieser Ordnung beigelegt.

Die Schutzanzüge sind entsprechend der möglichen Gefährdungen zu benutzen und ggf. mit anderen Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzhandschuhe, Schutzmaske u. ä.) zu kombinieren. Bei Arbeiten in Gegenwart von Säuren und Laugen und anderen Flüssigkeiten mit ätzender Wirkung sind die Mindestzeiten für die Durchschlagsbeständigkeit der Schutzanzüge zu beachten. Diese hängen in der Regel auch von der Konzentration der Flüssigkeiten ab.

Bei den zu Vollgesichtsmasken, Halbmasken und Fluchtmasken gehörenden Filtern ist das jeweilige Verfallsdatum zu beachten. Die Filter sind entsprechend rechtzeitig auszu-tauschen.

#### **5.5 Fußschutz**

In den Produktions- und Handwerksbereichen sind Sicherheitsschuhe zu tragen. Als generelle Anforderung gilt hierfür die Sicherheitsausrüstung **S2** nach DIN EN ISO 20345.

Empfohlen wird das Tragen von Knöchelschuhen. Wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung keine anderen Festlegungen getroffen wurden (siehe Matrix im Anhang), besteht auch die Möglichkeit auf eigene Verantwortung Schutzhalbschuhe zu tragen.

ZPR stellt Sicherheitsschuhe verschiedener Anbieter zur Verfügung. Es kann jedoch vorkommen, dass einzelne Mitarbeiter im vorhandenen Angebot keine passgerechten Schuhe finden können.

In solchen Fällen steht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen, sich auf dem Markt Sicherheitsschuhe ihrer Wahl zu kaufen. Das Unternehmen leistet in diesem Fall einen finanziellen Zuschuss von bis zu 40 € gegen Vorlage des Kaufbelegs (Abwicklung über Kasse, Kassenanweisung mit Unterschrift des Vorgesetzten, Nachweis des Schutzgrades der Schuhe). Mindestvoraussetzung hierfür ist die Einhaltung der geforderten Sicherheitsnorm.

Für Schwerbehinderte wird die bisher geübte betriebliche Praxis der Unterstützung beibehalten.

Bei der Benutzung der gelb markierten Fußwege innerhalb des Werkszaunes besteht keine Pflicht zum Tragen von Fußschutz (Arbeitsschutzschuhe bzw. -stiefel).



### **5.6 Augenschutz**

Die Anlage „Bereiche mit Schutzbrillentragepflicht“ beinhaltet die gekennzeichneten Bereiche des Betriebes, in denen das Tragen von Schutzbrillen generell vorgeschrieben ist.

Darüber hinaus ist bei verschiedenen Tätigkeiten in Werkstatträumen und anderen Räumen bzw. Hallen das Tragen von Schutzbrillen Pflicht, sofern dies in den entsprechenden Betriebsanweisungen geregelt ist. Entsprechende Regelungen sind bei der Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilungen zu berücksichtigen.

Die Auswahl der verwendeten Schutzbrille ist abhängig von der Tätigkeit und den möglicherweise auftretenden Gefährdungen.

Bei entsprechender Empfehlung des Betriebsarztes besteht in Einzelfällen die Möglichkeit, optische Schutzbrillen auf Kosten des Betriebes anfertigen zu lassen. Diese Schutzbrillen sind dann nur für betriebliche Tätigkeiten zu verwenden.

Ebenfalls auf Anraten des Betriebsarztes besteht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen die Möglichkeit, sich eine spezielle Bildschirmbrille anfertigen zu lassen. Hierfür erstattet das Unternehmen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Betrag von 75 € nach Vorlage der Rechnung. Die Brille bleibt damit im Eigentum des Mitarbeiters und darf auch in der Freizeit genutzt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften selbst für die Brille.

Eine neue Brille wird frühestens nach zwei Jahren oder attestierter Notwendigkeit vom Unternehmen erstattet.

Für Benutzer von gelb markierten Fußwegen besteht keine Schutzbrillentragepflicht.

### **5.7 Atemschutz**

Bei Arbeiten in mit schädlichen Gasen kontaminierten Bereichen und bei Arbeiten an den Geruchsgassystemen ist entsprechender Atemschutz (Schutzmaske) zu tragen.

Die bereit gestellten Fluchtmasken dienen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum sicheren Verlassen kontaminierter Bereiche. Sie sind nicht dazu geeignet, Arbeiten in Bereichen mit gefährlicher Atmosphäre durchzuführen.

In der Chlordioxidanlage ist die Vollmaske mitzuführen.



KS-O-01/2011,  
Rev. 6

Arbeitssicherheit

01.01.2017

## **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Seite 9 von  
16 Seiten

### **5.8 Gehörschutz**

In einer Umgebung mit hohem Schallpegel, wie bei der Arbeit in der Nähe von lauten Maschinen, ist das Tragen eines Gehörschutzes am Arbeitsplatz ab 85 dB(A) vorgeschrieben. Ferner wird auch gefordert, dass von Seiten des Arbeitgebers ab 80 dB(A) geeigneter Gehörschutz zur Verfügung steht.

Ermittelte Lärmbereiche sind als solche gekennzeichnet. ZPR stellt geeigneten Gehörschutz zur Verfügung. Dieser ist in diesen Bereichen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen ein speziell angepasster Gehörschutz (Otoplastik) zur Verfügung gestellt wird, haben diesen innerhalb der Lärmbereiche zu tragen.

### **5.9 PSA gegen Ertrinken**

In der Abwasserbehandlungsanlage ist bei Arbeiten auf den Nachklärbecken PSA gegen Ertrinken (Schwimmweste) zu tragen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nachweislich jährlich anhand der Betriebsanweisung zu diesem Thema zu belehren. Die Westen sind mindestens jährlich wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu überprüfen.

### **5.10 PSA gegen Absturz**

In verschiedenen Bereichen des Betriebes und bei bestimmten Tätigkeiten (entsprechend der Gefährdungsbeurteilung) ist PSA gegen Absturz (Rückhaltesysteme) zu tragen.

Die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nachweislich jährlich anhand der Betriebsanweisung zu diesem Thema zu unterweisen. Die Rückhaltesysteme sind mindestens jährlich wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu überprüfen.

## **6. PSA für Notfälle**

In verschiedenen Abteilungen sind so genannte Rettungsinseln eingerichtet.

Diese dienen dazu, bei Notsituationen Personen, die sich in den betreffenden Abteilungen aufhalten, ein gesichertes Verlassen des Gefahrenbereichs zu ermöglichen.

Die Rettungsinseln sind mit folgenden Ausrüstungen bestückt:

- Chemikalienschutzanzug
- Staubschutzanzug
- Chemikalienschutzhandschuhe
- Schutzbrille/Visier
- 2 Fluchtmasken
- Previn



KS-O-01/2011,  
Rev. 6

Arbeitssicherheit

01.01.2017

**Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Seite 10 von  
16 Seiten

- Einweghandschuhe
- 2 Korbbrillen
- 1 Visier
- 1 O<sub>2</sub>-Pack (Compact Oxygen, Sauerstoff-Druckatemgerät für ca. 12 min. Einsatzzeit)
- 1 Notizbuch für Registrierung der Entnahme

Nach Benutzung eines der Ausrüstungsteile ist der verantwortliche Schichtwerkführer oder Abteilungsleiter unverzüglich zu verständigen, damit zum einen die gefährliche Situation beseitigt wird und zum anderen die Verfügbarkeit der Rettungsinsel wieder hergestellt werden kann.

### **7. Regelungen für Fremdfirmen**

Für im Betrieb arbeitende Fremdfirmen gelten die gleichen Anforderungen wie für ZPR-Angehörige. Sie sind anhand der geltenden Standortregeln und der Gefährdungsbeurteilungen über die jeweiligen Schutzmaßnahmen nachweislich zu belehren.

Die für die durchzuführenden Arbeiten erforderliche PSA ist in der Regel durch den Unternehmer der Fremdfirma bereitzustellen. Für die Ausübung spezieller Tätigkeiten kann ZPR den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fremdfirmen spezielle PSA zur Verfügung stellen. Auf dem Arbeitsschutz-Entnahmeschein sind Name und Anschrift der Fremdfirma einzutragen.

Der Empfang ist von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fremdfirma auf dem Arbeitsschutz-Entnahmeschein mit Unterschrift zu bestätigen.

### **8. Regelungen für Besucher**

Besucher erhalten eine Einfahrkarte (bei Einfahrt mit Fahrzeug), einen Besucherausweis und einen Kontrollzettel zur Registrierung der Eingangs- und Ausgangszeiten. Dieser ist vom Besuchten zu unterschreiben. Einfahrkarte und Besucherausweis werden registriert und sind bei Verlassen des Betriebes an der Wache am Haupteingang abzugeben.

Allgemeine Hinweise zum Arbeitsschutz im Betrieb hängen am Haupteingang aus. Besucher sind durch die Beschäftigten der Wache beim zu Besuchenden bzw. im Sekretariat anzumelden, bevor sie den Betrieb betreten.

Besucher des Verwaltungsbereichs dürfen sich auf den gesicherten Wegen zu den Bürogebäuden begeben.



|                         |   |                           |
|-------------------------|---|---------------------------|
| KS-O-01/2011,<br>Rev. 6 | <b>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</b> | Arbeitssicherheit         |
| 01.01.2017              |   | Seite 11 von<br>16 Seiten |

Besucher der Produktionsbereiche sind mit Anstoßkappe, Besucherweste und Schutzbrille auszurüsten. Das Betreten der Produktions- und Werkstattbereiche durch Besucher ohne Begleitung ist untersagt, ausgenommen Treppenhäuser zu den in den Bereichen befindlichen Büros. Die Schutzausrüstung ist beim Verlassen des Betriebes bei der ausgehenden Stelle wieder abzugeben.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgendes betriebliche Dokument außer Kraft:

- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – KS-O-01/2011, [Rev. 5 vom 01.09.2016](#)

### **10. Anhang**

Anlage 1: Lageplanausschnitte der Bereiche mit Schutzbrillentragepflicht

Anlage 2: Matrix „Persönliche Schutzausrüstung“

Anlage 3: Datenblatt Chemikalienschutzanzug Typ „Tychem F“



KS-O-01/2011,  
Rev. 6

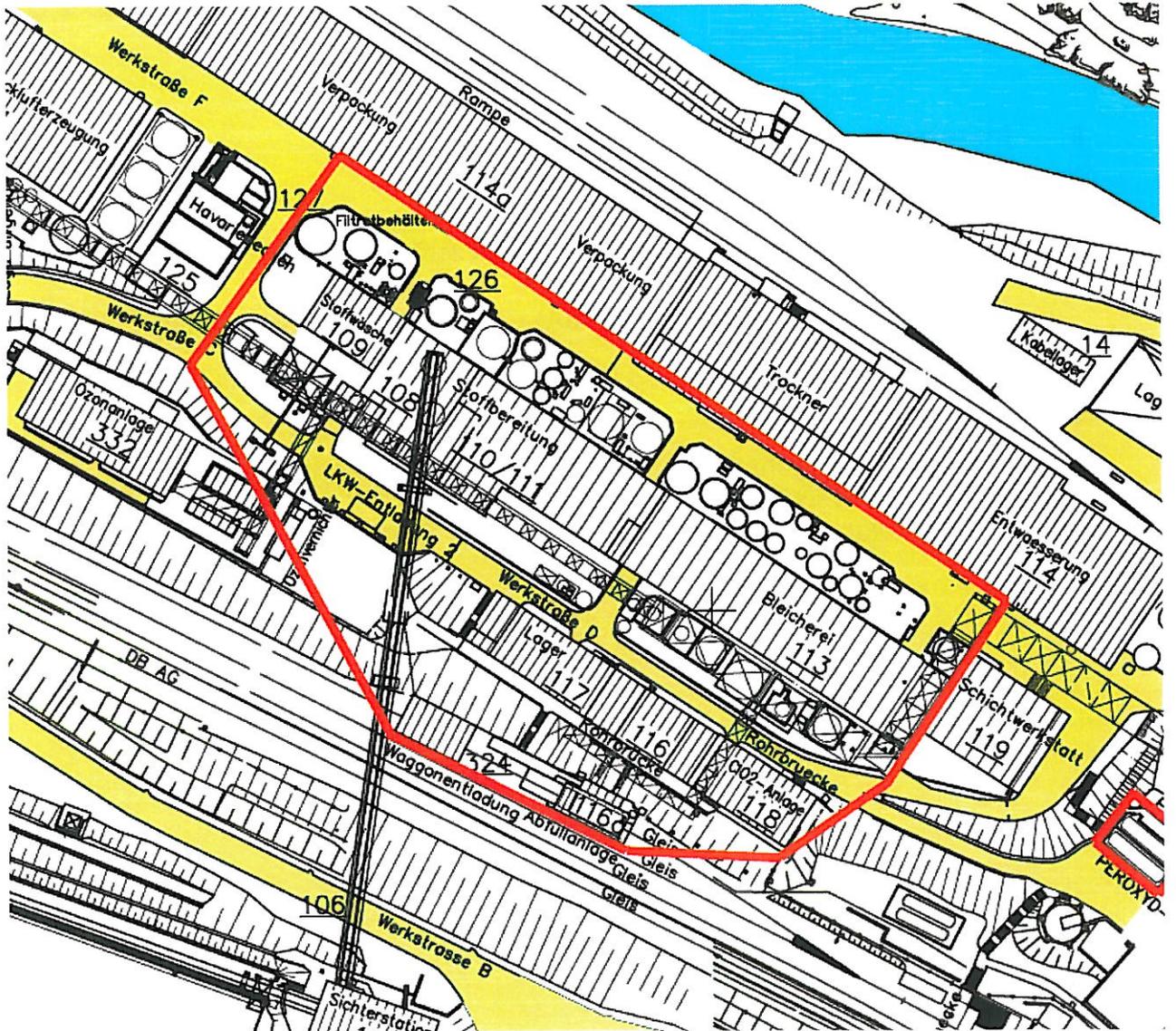
**Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Arbeitssicherheit

01.01.2017

Seite 12 von  
16 Seiten

Anlage 1 - Blatt 1: Bereich mit Schutzbrillentragepflicht (Kocherei/Bleicherei mit Chemikalienabfüllung, Chlordioxid-Anlage mit Waggonabfüllung)





KS-O-01/2011,  
Rev. 6

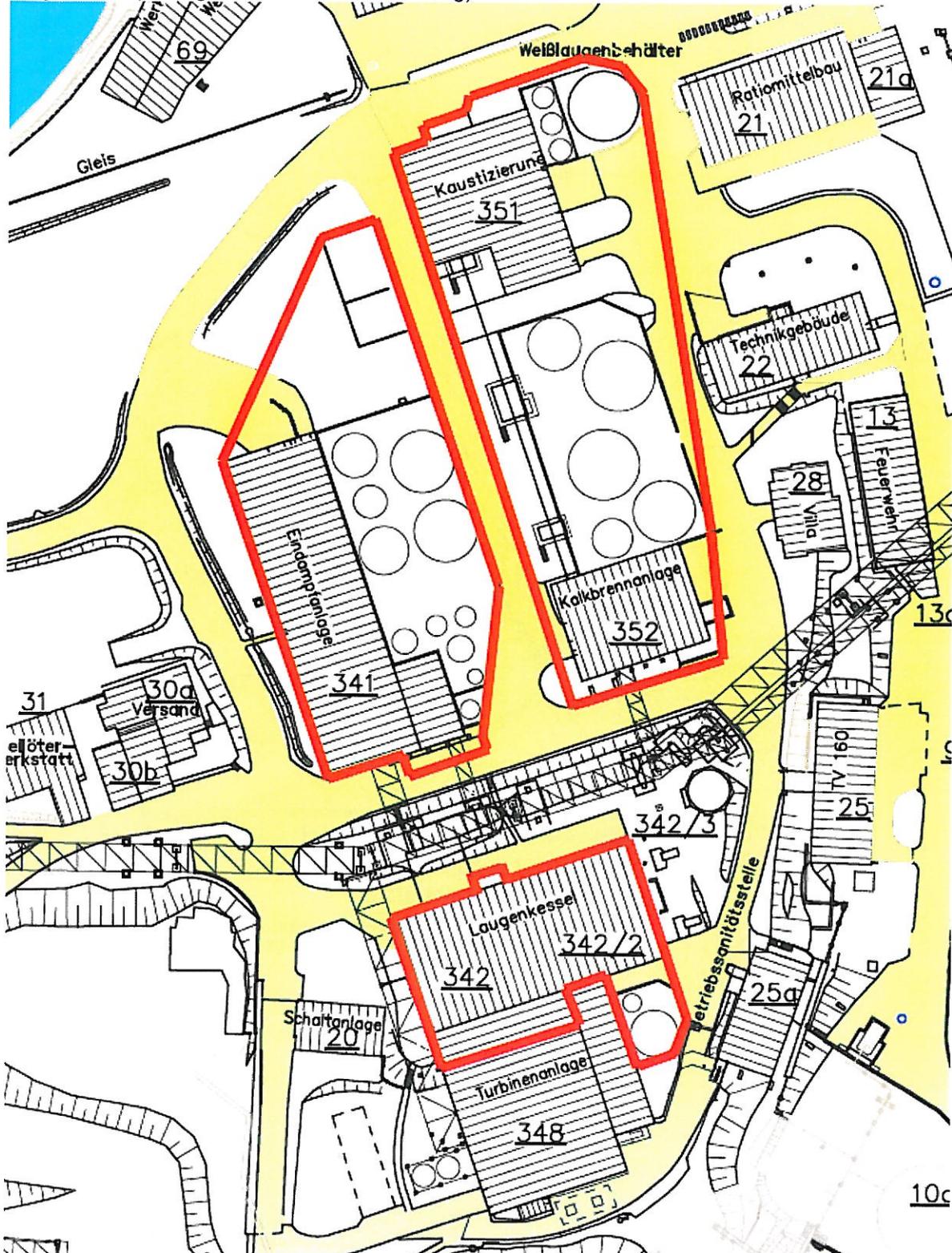
Arbeitssicherheit

01.01.2017

**Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

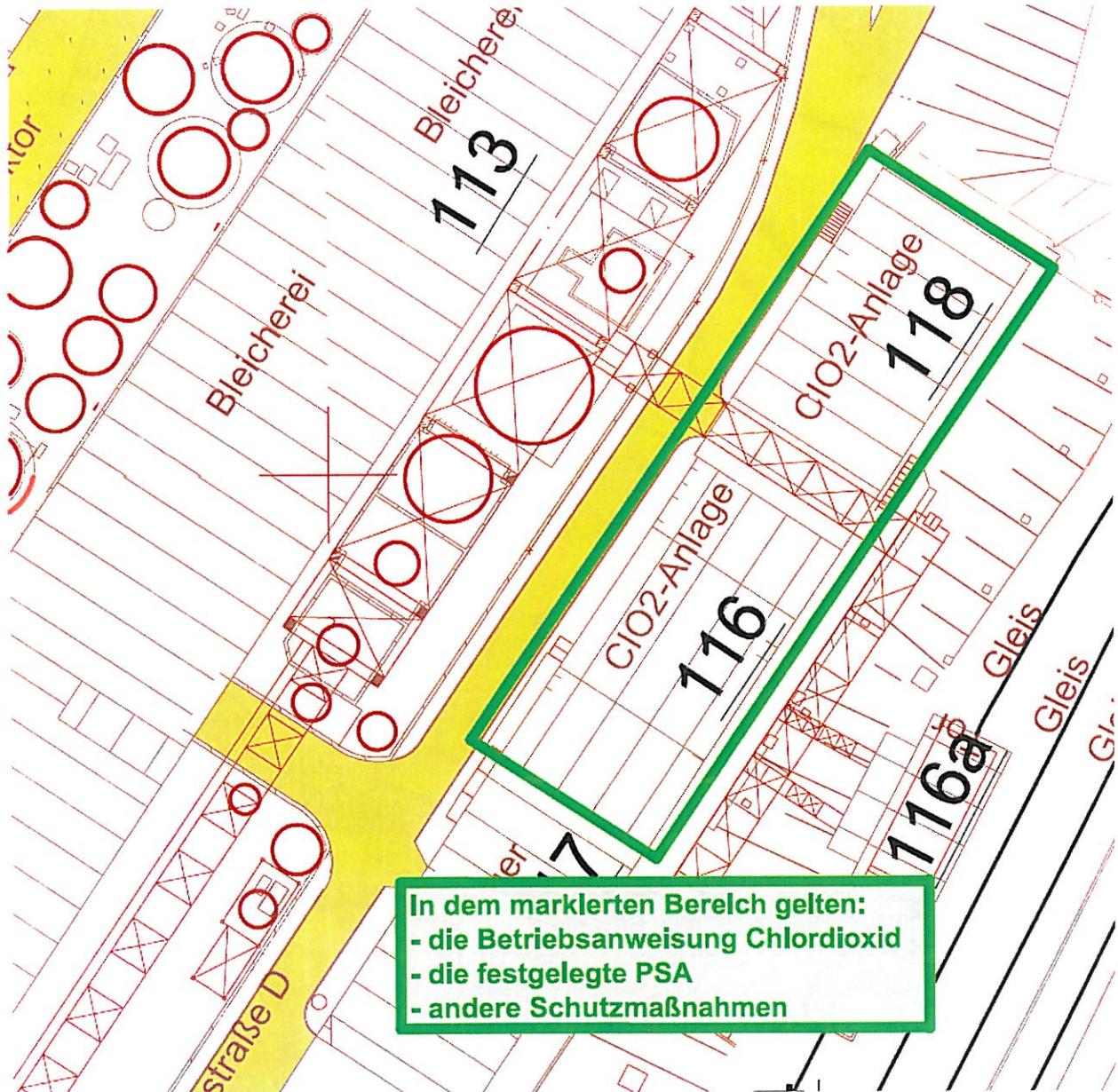
Seite 13 von  
16 Seiten

Anlage 1 - Blatt 2: Bereiche mit Schutzbrillen-Tragepflicht (LRK, Kalkofen mit Kalkabfüllung, Kaustizierung, Eindampfanlage mit Chemikalienabfüllung)





Anlage 2: Chlordioxidanlage - Markierung des Bereichs mit PSA-Tragepflicht



KS-O-01/2011,  
Rev. 6

01.01.2017

**Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Arbeitssicherheit

 Seite 15 von  
16 Seiten

Anlage 3: Matrix „Persönliche Schutzausrüstung“

Matrix "Persönliche Schutzausrüstung" der Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH

Stand: 09.12.2016

| ZELLSTOFF<br>ROSENTHAL   | Sicherheitsschuhe | Schutzhelm/<br>Korbrille | Keilm            | Anstößkappe | Handschuhe | Chemikalien-<br>Schutzhandschuhe | Arbeitskleidung | Atemschutzmaske | Gehörschutz | Warnweste oder<br>Warnjacke | Spezialwan-<br>nebekleidung | Aufhänggurt<br>mit Warnweste |
|--|-------------------|--------------------------|------------------|-------------|------------|----------------------------------|-----------------|-----------------|-------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| Häckerei   | A                 | →                        | →                | →           | →          | →                                | →               | →               | →           | →                           | →                           | →                            |
| Rundholz & F.H.S.-Platz  | A                 |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 | E           |                             |                             |                              |
| Efischwasser   |                   |                          |                  |             |            | J                                |                 |                 | E           |                             |                             |                              |
| Faserlinie   |                   |                          |                  |             |            | J                                |                 |                 | E           |                             |                             |                              |
| ZE II (Innenbereich)   |                   | B                        |                  |             |            | J                                |                 | D               | E           |                             |                             |                              |
| EDAK-Ausatzierung/Ka-Kofen   |                   |                          |                  |             |            | J                                |                 | D               | E           |                             |                             |                              |
| Leugenssed/RVK/Turbine   |                   | C                        |                  |             | K          | J                                |                 | D               | E           |                             |                             |                              |
| Abwasser   |                   |                          |                  |             |            | J                                |                 | D               | E           |                             |                             |                              |
| Werkstättenbauabteilung (Innenbereich)                                     |                   | B                        | bei Kernarbeiten |             |            | J                                |                 | D               | E           |                             |                             |                              |
| Transport und Hofoffizier  |                   | bei Bedarf               | bei Kernarbeiten |             |            | J                                |                 | D               | E           |                             |                             |                              |
| Anschlussschahn  |                   | bei Bedarf               |                  |             |            | J                                |                 | D               | E           |                             |                             |                              |
| Kernarbeiten   |                   |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             | Jacke Now                   | H                            |
| Rüstarbeiten   |                   |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             | I                            |
| Arbeiten auf H-ebenhilfen  |                   |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
| Arbeiten in mehreren Ebenen bei Gefährdung durch herabfallende Gegenstände |                   |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
| Labor  |                   |                          |                  |             |            | J                                |                 |                 |             |                             |                             |                              |
| Reinigungsarbeiten in Sanitärablagen                                       |                   |                          |                  |             |            | J                                |                 |                 |             |                             |                             |                              |
| Küche/Kantine  |                   |                          |                  |             |            | J                                |                 |                 |             |                             |                             |                              |
| Technikverteilung/Büros  |                   |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
| Sicherheitswege (Gehemmelte Fußwege)                                       |                   |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
| Fremdfirmen  |                   |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
| LKW  | F                 |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
| Besucher   |                   |                          | G                |             |            | J                                |                 |                 |             |                             |                             |                              |
| Revisionsstände  |                   |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
| Bemerkungen:   |                   |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
|  | A                 |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
|  | B                 |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
|  | C                 |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
|  | D                 |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
|  | E                 |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
|  | F                 |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
|  | G                 |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
|  | H                 |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
|  | I                 |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
|  | J                 |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |
|  | K                 |                          |                  |             |            |                                  |                 |                 |             |                             |                             |                              |

keine Schutzausrüstung erforderlich

keine Schutzausrüstung erforderlich

wie eigenes Personal

im Außenbereich sind hohe Sicherheitsstühle vorgeschrieben.

nur bei Reinigungsarbeiten, Wischen, Drehstuhl und Aushilfsarbeiten.

bei Arbeiten bei offenem Feuer bzw. Schmelze ist ein Schutzvisier zu verwenden.

 in den Anlagen stehen Fluchmasken zur Verfügung; Vollmaske, ClO<sub>2</sub>-Anlage und bei Arbeiten im Genschlagssystem

Gehörschutz für Belastung &gt; 80 dB(A) ist zu tragen.

bei Vertreten des LKW

bei Betriebsumgängen und Aufenthalt außerhalb der gekennzeichneten Fußwege

einschließlich Y-Verbindungsstück + Barndämpfer

einschließlich Verbindungsstück + Barndämpfer

bei Arbeiten mit Gefahrstoffen entsprechendes Handschuhplan

am RVK Hitzeerschutzhandschuhe am Arm anliegend

KS-O-01/2011,  
Rev. 6

01.01.2017

**Persönliche Schutzausrüstung (PSA)****Arbeitssicherheit**Seite 16 von  
16 Seiten**Anlage 4: Datenblatt für Chemikalienschutzanzug Typ „Tychem F“**

CE:

Typ 3B und 4 EN 14605  
 Typ 5: EN (ISO 13982-1)  
 Typ 6: EN 13034  
 Biobarriere: EN 14126  
 Antistatisch: EN 1149-1  
 Gegen radioaktive Kontamination: EN 1073-2

Art.-Nr.: Größe: Gewicht:

PC - I - F - 02 M 117,5 g/m<sup>2</sup>  
 PC - I - F - 03 L 117,5 g/m<sup>2</sup>  
 PC - I - F - 04 XL 117,5 g/m<sup>2</sup>  
 PC - I - F - 05 XXL 117,5 g/m<sup>2</sup>  
 PC - I - F - 06 XXXL 117,5 g/m<sup>2</sup>

Farbe:

Grau, Orange

Material:

TYCHEM F

Materialeigenschaften:

| Physikalische Daten              | Testmethode                        | Mittelwert                            | EN Klasse |
|----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|-----------|
| Abriebfestigkeit                 | EN 530 (Meth. 2)                   | >2000 Z                               | 6 von 6   |
| Biegerisfestigkeit               | EN ISO 7854/B                      | >1000 <2500 Z                         | 1 von 6   |
| Reißfestigkeit (Inpez.) MD/XD    | EN ISO 9073-4                      | 22,9 / 26,1 N                         | 2 von 6   |
| Berstfestigkeit                  | EN ISO 13938 2<br>ISO 2960 (50 cm) | 201,7 kPa                             | 3 von 6   |
| Durchsichtfestigkeit             | EN 863                             | 22,4 N                                | 2 von 6   |
| Oberflächenwiderstand bei 25% RH | EN 1149-1                          | Innenseite 1,1 x 10 <sup>10</sup> Ohm | N/A       |
| Gewicht                          | EN 12127                           | 117,5 g/m <sup>2</sup>                | N/A       |
| Dicke                            | EN ISO 9073-2:                     | 0,235 mm                              | N/A       |
| Blockverhalten                   | EN 25978(ISO 5978)                 | kein Blocken                          | 2 von 2   |

Permeationsangaben für Tychem<sup>®</sup> F nach der EN 369

| Chemikalie                | Aggregatzustand | CAS Nr.    | EN 369     |
|---------------------------|-----------------|------------|------------|
| Acrylamid                 | fl              | 79-06-01   | > 480 min. |
| Ameisensäure (50 %)       | fl              | 64-18-6    | > 480 min. |
| Ameisensäure              | fl              | 62-53-3    | > 480 min. |
| Anilin                    | fl              | 6050-61-9  | > 480 min. |
| Benzol                    | fl              | 71-43-2    | > 480 min. |
| Chlor                     | fl              | 7782-50-5  | > 480 min. |
| Diesalkraftstoff          | g               | -          | > 480 min. |
| Diethylamin               | fl              | 109-89-7   | > 480 min. |
| Essigsäure (Eisessig)     | fl              | 64-19-7    | > 480 min. |
| Ethylacetat               | fl              | 141-78-6   | > 480 min. |
| Ethylenoxid               | g               | 75-21-8    | 120 min.   |
| Fusssäure                 | fl              | 7664-39-3  | > 480 min. |
| Formaldehyd (37%)         | fl              | 50-00-0    | > 480 min. |
| Hexan                     | fl              | 110-54-3   | > 480 min. |
| Methanol                  | fl              | 67-56-1    | > 480 min. |
| Natriumhydroxid (50 %)    | fl              | 1310-73-2  | > 480 min. |
| Phenol (85%)              | fl              | 108-95-2   | 260 min.   |
| Phosgen                   | g               | 75-44-5    | > 480 min. |
| PCB                       | fl              | 11097-69-1 | > 480 min. |
| Salpetersäure (70 %)      | fl              | 7697-37-2  | > 480 min. |
| Schwefelsäure (98 %)      | fl              | 8014-95-7  | > 480 min. |
| Styrol                    | fl              | 100-42-5   | > 480 min. |
| Tetrachlorethylen         | fl              | 127-18-4   | > 480 min. |
| Toluol                    | fl              | 108-88-3   | > 480 min. |
| Vinylacetat               | fl              | 108-05-4   | > 480 min. |
| Wasserstoffperoxid (50 %) | fl              | 7722-84-1  | > 480 min. |
| Xylol (iso-Mix)           | fl              | 1330-20-7  | > 480 min. |



Legende:

> = größer als  
 < = kleiner als  
 f = fest  
 fl = flüssig  
 g = gasförmig  
 N = Newton  
 Z = Zyklen  
 „L“ = längs  
 „Q“ = quer  
 kPa = Kilo Pascal.